



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 2004

Nummer 15

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	12. 3. 2004	Bek. – Ausfertigung der Neufassung der Wahlordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. 3. 2004	374
751	25. 2. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN) – Programmreich „Breitenförderung“ –	379
911	25. 2. 2004	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW – Eingriffsregelung Straße (E Reg Stra)	383
922	5. 3. 2004	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatzkraftfahrzeugen der Feuerwehren, der Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Rettungsdienstes	383

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
15. 3. 2004	Ministerpräsident Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik, Düsseldorf	384
22. 3. 2004	Innenministerium Bek. – Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Öffentlich bestellten Vermessingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen	384
22. 3. 2004	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bek. – Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) – Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe	394

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.

2123

**Ausfertigung
der Neufassung der Wahlordnung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
in der Fassung vom 8. 3. 2004**

Bek. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe vom 12. 3. 2004

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. 2. 2004 die folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen:

Wahlordnung der KZVWL

I. Allgemeines

§ 1

**Unmittelbare geheime Briefwahl
zur Vertreterversammlung**

- (1) Die Mitglieder der KZVWL wählen in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Mitglieder der Vertreterversammlung auf die Dauer von 6 Jahren.
- (2) Das Wahljahr ist das letzte Jahr der Wahlperiode. Die Frist für die Briefwahl muss im dritten Vierteljahr des Wahljahres liegen.
- (3) Die Vertreterversammlung besteht aus der gemäß § 79 Abs. 2 SGB V höchstmöglichen Zahl an Mitgliedern in den Wahlkreisen Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Stichtag für die Zahl der Mitglieder ist der 1.4. des Wahljahres. Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis zu den Mitgliederzahlen in den 3 Regierungsbezirken.
- (4) Die Amtszeit endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

§ 2

Verbot der Wahlbeeinflussung

Niemand darf die Wahl zur Vertreterversammlung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstörenden Weise beeinflussen. Kein Wahlberechtigter darf bei der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechtes behindert werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der KZVWL sind die an der vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Zahnärzte im Sinne des § 77 Abs. 3 SGB V in der ab 1. 1. 2005 geltenden Fassung, die ihren Zahnarztsitz im Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen haben.
- (2) Die Mitgliedschaft der Mitglieder beginnt mit der Zulassung, der Ermächtigung bzw. der Aufnahme der Tätigkeit in einem medizinischen Versorgungszentrum.

Sie endet durch:

1. wirksamen Verzicht auf die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
2. wirksamen Verzicht auf die Ermächtigung,
3. bestandskräftige Beendigung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
4. bestandskräftigen Widerruf der Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung,
5. Beendigung der Tätigkeit als Angestellter in einem medizinischen Versorgungszentrum,
6. Aufgabe des Zahnarztsitzes in Westfalen-Lippe,
7. Tod.

- (3) Für den Beginn oder die Beendigung der Mitgliedschaft stehen Entscheidungen der Berufungsausschüsse (§ 97 Abs. 4 SGB V) oder der Sozialgerichte (§ 86 b Abs. 1 SGG), wonach Entscheidungen in Zulassungssachen für sofort vollziehbar erklärt werden, für die Dauer der Vollziehbarkeit den unanfechtbaren Entscheidungen gleich.

§ 4

Wahlkreise

- (1) Die Wahl erfolgt getrennt in Wahlkreisen.
- (2) Wahlkreise für die Mitglieder sind die Regierungsbezirke Arnsberg mit Sitz in Dortmund, Detmold mit Sitz in Detmold und Münster mit Sitz in Münster.

§ 5

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer bei der endgültigen Festsetzung des Wählerverzeichnisses seit mindestens einem Monat Mitglied der KZVWL ist und in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
 1. wer wegen einer psychischen Krankheit, einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB steht und nicht durch Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes oder fachärztliches Gutachten nachweist, dass er zur Wahrnehmung seines Wahlrechtes in der Lage ist;
 2. wer infolge Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt;
 3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- (3) Wer bei endgültiger Aufstellung des Wählerverzeichnisses bereits mitgliedschaftsbeendende Anträge gestellt oder Erklärungen abgegeben hat, wonach er am Ende der Wahlfrist nicht mehr Mitglied der KZVWL ist, kann nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

§ 6

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die im endgültigen Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der KZVWL für ihren Wahlkreis.
- (2) Nicht wählbar ist,
 1. wer wegen einer psychischen Krankheit, einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung nach den §§ 1896 ff. BGB steht und nicht durch Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts oder fachärztliches Gutachten nachweist, dass er zur Wahrnehmung seines Amtes in der Lage ist, oder wer aus wichtigen Gründen nicht wahlberechtigt ist;
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;

oder

 3. wer am Ende der Wahlfrist nicht Mitglied der KZVWL in dem Wahlkreis ist, in welchem er aufgestellt worden ist.

§ 7

Wahlausschüsse

- (1) Es werden für den Bereich der KZVWL ein Landeswahlausschuss und für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlausschuss gebildet.
- (2) Eine Wahlbewerbung steht der Mitgliedschaft in einem Wahlausschuss nicht entgegen, jedoch können Vertrauensleute und ihre Stellvertreter nicht Mitglied eines Wahlausschusses sein.
- (3) Die Wahlausschüsse haben das Wahlgeheimnis zu wahren.

(4) Sie entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Landeswahlausschuss

(1) Die Vertreterversammlung der KZVWL wählt für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung einen Landeswahlausschuss von 5 wahlberechtigten Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Die Vertreterversammlung führt auch etwa notwendig werdende Nachwahlen durch.

(2) Der Landeswahlausschuss hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle der KZVWL.

(3) Der Landeswahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Landeswahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Der Landeswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. In besonderen Fällen kann der Landeswahlausschuss im Umlaufverfahren entscheiden. Für die Anwendung dieses Verfahrens ist die Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Landeswahlausschusses erforderlich.

(5) Der Landeswahlausschuss ermittelt die auf jeden Wahlkreis entfallende Zahl von Vertretern, stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort und Zeit der zweiwöchigen Auslegung des Wählerverzeichnisses und veröffentlicht dies durch die Erste Wahlbekanntmachung. Er entscheidet spätestens am fünften Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist über Einsprüche von Wahlberechtigten auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig ab.

(6) Der Landeswahlausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind sowie Inhalt und Gestaltung der Formulare für Wahlvorschläge. Er beschließt nach Ablauf der Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht die zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Bewerber durch die Zweite Wahlbekanntmachung.

(7) Der Landeswahlausschuss bestimmt die Frist für die Briefwahl, die mindestens zwei Wochen betragen soll, fertigt und versendet die Stimmunterlagen, stellt das Wahlergebnis aufgrund der Wahlunterlagen des Kreiswahlausschusses fest und erlässt die Dritte Wahlbekanntmachung.

(8) Der Landeswahlausschuss entscheidet über Wahlanfechtungen.

(9) Der Landeswahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben

1. einen Sachverständigen mit der Befähigung zum Richteramt zu seiner Unterstützung ohne Stimmrecht hinzuziehen;
2. Einrichtungen der KZVWL benutzen und im Benehmen mit dem Vorstand der KZVWL deren Mitarbeiter als Wahlhelfer in Anspruch nehmen, insbesondere bei der Versendung der Stimmunterlagen, bei der Behandlung der Rücksendungsabschlüsse und der Stimmenzählung sowie bei der Protokollführung.

§ 9 Kreiswahlausschüsse

(1) Für jeden Wahlkreis beruft der Landeswahlausschuss einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Die Kreiswahlleiter berufen zu ihrer Unterstützung drei Mitglieder zu Beisitzern und drei Stellvertreter. Sie müssen Mitglieder im betreffenden Wahlkreis sein.

(3) Der Kreiswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens entweder der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter oder einer von ihnen und zwei weitere Mitglieder des Kreiswahlausschusses anwesend sind.

(4) Der Kreiswahlausschuss sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in seinem Wahlkreis, prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimm-

abgabe, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es dem Landeswahlausschuss unverzüglich bekannt.

(5) Zur Entgegennahme der Wahlbriefe, und zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zieht der Kreiswahlausschuss einen Notar mit Amtssitz im Wahlkreis hinzu.

II. Wahlvorbereitung

§ 10

Erste Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens drei Wochen vor Beginn der Auslegungsfrist (Versendeadatum) hat der Landeswahlausschuss in der Ersten Wahlbekanntmachung jedem Wahlberechtigten mitzuteilen:

1. seine Eintragung in die Wählerliste mit Angabe der Nummer,
2. Ort und Frist der Auslegung der Wählerlisten unter Angabe der Geschäftsstunden der KZVWL und unter Hinweis auf die §§ 11 bis 15 der Wahlordnung,
3. die Frist für die Einlegung von Einsprüchen gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
4. die Frist für die Anmeldung zur Wahl,
5. das Ende der Wahlfrist.

(2) Zugleich fordert der Landeswahlausschuss die Wahlberechtigten auf, innerhalb der festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Dabei ist die vorläufige ermittelte Zahl der zu wählenden Vertreter und ihrer Ersatzleute anzugeben.

(3) Alle Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen an die zuletzt der KZVWL bekannt gegebene Praxis-Anschrift des Mitgliedes.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste für jeden Wahlkreis angelegt. Es enthält Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

(2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und der Praxisanschrift in alphabatischer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Die Wählerlisten werden in einem von der Geschäftsführung bestimmten Geschäftszimmer der KZVWL in Münster während der üblichen Geschäftsstunden zur persönlichen Einsichtnahme der Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises für zwei Wochen ausgelegt. Von einsichtnehmenden Mitgliedern kann eine Legitimation über ihre Person von den Wahlhelfern verlangt werden.

(4) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Landeswahlausschuss den Mangel jederzeit von Amts wegen beheben mit Ausnahme der Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Tod eines Mitgliedes und Aufgabe des Zahnarztsitzes in Westfalen-Lippe gelten als Gründe für die Berichtigung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit.

(5) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind ansonsten Streichungen und Eintragungen von Wahlberechtigten oder sonstige Änderungen nur auf rechtzeitigen Einspruch zulässig.

(6) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist an vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ oder „Berichtigungen“ kurz zu erläutern und mit Datum von dem vollziehenden Wahlhelfer zu unterschreiben.

(7) Nach der endgültigen Feststellung darf im Wählerverzeichnis nichts mehr geändert werden mit Ausnahme von Streichungen wegen Todes oder Wegzuges.

(8) Die Wählerlisten dürfen während der in der Ersten Wahlbekanntmachung mitgeteilten Geschäftsstunden weder ganz noch teilweise aus dem Geschäftszimmer ent-

fernt werden und sind nach Dienstschluss sorgfältig zu verschließen. Die Wahlberechtigten dürfen Abschriften machen. Sie dürfen aber in den Wählerlisten keine Zeichen machen. Die Wahlhelfer haben Fotokopien auf Anforderung herzustellen. Die Weitergabe des Wählerverzeichnisses oder von Teilen hiervon an Personen, die nicht Mitglied der KZVWL oder deren Bedienstete sind, ist unzulässig, soweit es nicht für die Versendung von Wahlrundschreiben notwendig ist.

§ 12 Wahlhelfer

(1) Die Geschäftsführung der KZVWL bestellt im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter mindestens 2, höchstens 5 Wahlhelfer.

(2) Die Wahlhelfer haben die Aufgabe:

1. die Wählerlisten zu sichern, die Aufsicht bei der Einsichtnahme in die Wählerlisten zu führen, Fotokopien der Wählerlisten herzustellen und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entgegenzunehmen,
2. Wahlvorschläge entgegenzunehmen und zu bearbeiten,
3. bei der Feststellung des Wahlergebnisses mitzuwirken.

(3) Die Wahlhelfer haben den Landeswahlausschuss und den Landeswahlleiter nach dessen Weisung auch bei sonstigen Aufgaben bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen.

§ 13 Einspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist beim Landeswahlausschuss Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses seines Wahlkreises einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift eines Wahlhelfers zu erheben. Der Wahlhelfer hat den Einspruch mit Tages- und Zeitangabe zu versehen und unverzüglich an den Landeswahlleiter weiterzugeben.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss bis spätestens am fünften Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch gerechtfertigt, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist unverzüglich dem Einspruchführer und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt eine Wahlanfechtung jedoch nicht aus. Hierauf soll in der Mitteilung hingewiesen werden.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur auf dem Formular, dessen Gestaltung der Landeswahlausschuss festlegt, eingereicht werden. Sie müssen bis spätestens 16.00 Uhr des vom Landeswahlausschuss bestimmten letzten Tages bei einem der Wahlhelfer eingegangen sein.

(2) Wer sich als Einzelner oder als Gruppe zur Wahl stellen will, hat dies dem Landeswahlleiter durch Übersendung der Kandidatenliste mitzuteilen. Dem Wahlvorschlag sind 10 Unterschriften von Mitgliedern, die in dem Wahlkreis wahlberechtigt sind, beizufügen.

(3) Eingehende Wahlvorschläge erhalten auf dem Umschlag einen Eingangsstempel mit Angabe des Tages und der genauen Uhrzeit, der von dem entgegennehmenden Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Die endgültige Ordnungsnummer erteilt der Landeswahlausschuss. Unmittelbar nach dem Ablauf der Einreichungsfrist bestätigen die Wahlhelfer, dass nach Ablauf der Frist weder im Briefkasten noch in der Postannahmestelle der Geschäftsstelle der KZVWL Wahlvorschläge eingegangen sind.

(4) Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort sowie Familiennamen, Vornamen und Praxisanschrift der/des vorgeschlagenen Bewerber/s enthalten.

(5) Die Unterstützungsunterschriften gem. Abs. 2 sind auf dem Formular, dessen Gestaltung der Landeswahlausschuss festlegt, zu erbringen. Sie müssen persönlich und handschriftlich erfolgen. Neben der Unterschrift müssen Familienname, Vorname und Praxisanschrift des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschriftleistung angegeben werden.

(6) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(7) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen, wonach

1. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind;
2. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind;
3. sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber abgegeben haben.

Die Zustimmungserklärung darf nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Wahlbewerber dürfen nur diejenige Liste unterstützen, auf der sie sich bewerben.

(8) Die erforderlichen Unterschriften sind eigenhändig zu leisten. Die Unterschrift kann durch notarielle Erklärung ersetzt werden.

(9) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt oder ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, wird sein Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(10) Hat ein Bewerber einen anderen Wahlvorschlag unterstützt, wird diese Unterstützung gestrichen.

(11) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Kandidat als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter. Die Vertrauensperson und sein Stellvertreter sind, jeder für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Landeswahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 15 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

(1) Der Landeswahlleiter oder ein von ihm beauftragter Wahlhelfer hat auf dem eingegangenen Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(2) Der Landeswahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson und fordert sie auf, die festgestellten Mängel innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(3) Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Landeswahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Er kann die beteiligten Vertrauensleute dazu laden und anhören. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Vertrauensleuten und den Beteiligten bekannt zu geben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen; sie sind zurückzuweisen. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so sind diese zu streichen; im Übrigen bleibt der Wahlvorschlag gültig und ist zuzulassen.

(4) Nach der Zulassung dürfen Wahlvorschläge nicht mehr ergänzt oder geändert werden.

(5) Die Wahlvorschläge erhalten Ordnungsziffern. Die bisher stärkste Gruppierung in der Vertreterversammlung führt in dem jeweiligen Wahlkreis; die anderen folgen nach ihrer zahlenmäßigen Stärke. Bei gleich starken Gruppierungen oder Einzelvertretern sowie bei Gruppierungen oder Einzelvorschlägen, die bisher nicht Mitglieder der Vertreterversammlung waren, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Das Los wird durch den Landeswahlleiter gezogen.

(6) Der Landeswahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern bis spätestens zum 28. Tage vor Beginn der Wahlfrist (Versendeadatum) den Mitgliedern der KZVWL durch die Zweite Wahlbekanntmachung mit.

III. Die Wahl

§ 16 Wahlverfahren

(1) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt eine Listenwahl für jeden Wahlkreis.

(2) Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis keine Wahl statt. Der Landeswahlausschuss hat dies unverzüglich vor Beginn der Wahlfrist unter Angabe der Gründe durch zusätzliche Wahlbekanntmachung bekannt zu geben.

(3) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Aufstellung als gewählt. Eine Wahl findet in diesem Wahlkreis dann nicht statt.

(4) Sitze in der Vertreterversammlung, für die keine Bewerber vorhanden sind, bleiben frei.

§ 17 Stimmunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden für jeden Wahlkreis die Stimmunterlagen nach Anweisung des Landeswahlausschusses gefertigt.

(2) Die Stimmunterlagen bestehen aus

1. dem Stimmzettel, der außer dem Kennwort Namen, Vornamen und Praxisanschrift der bis zu drei ersten Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern enthalten muss. Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlkreise müssen verschiedene Farben haben,
2. einem verschließbaren (kleineren) Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der KZVWL“,
3. einem freigemachten größeren Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben:

„Wahl zur Vertreterversammlung der KZVWL“, die laufende Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis und die Anschrift des für den Wahlkreis bestellten Notars.

(3) Spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahlfrist hat der Landeswahlausschuss unter Hinweis auf diese an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Stimmunterlagen abzusenden.

(4) Offensichtliche Unrichtigkeiten der Wahlunterlagen hat der Landeswahlleiter unverzüglich zu beseitigen, sobald sie ihm glaubhaft gemacht werden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Möglichkeit einer doppelten Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 18 Stimmabgabe

(1) Die Stimme kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

1. auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet und in dem Wahlumschlag verschließt;
2. den Wahlumschlag in den größeren freigemachten Rücksendeumschlag legt und verschließt und rechtzeitig an den Notar absendet.
- (3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief den Poststempel des letzten Wahltages oder, wenn

dieser ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, den Poststempel des darauf folgenden Werktagen trägt und spätestens um 14.00 Uhr am dritten Tag nach Ablauf der Wahlfrist beim Notar eingetroffen ist. Fällt der dritte Tag nach Ablauf der Wahlfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so genügt es, wenn der gemäß Satz 1 abgestempelte Brief am darauf folgenden Werktag bis 14.00 Uhr beim Notar eingehet.

IV. Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Notar bündelt die bei ihm eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versieht das Bündel mit dem Tageseingangsstempel und einer laufenden Nummer und trägt täglich in einer Eingangsliste nur ihre Zahl ein. Diese Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist und der Wartefrist ermittelt der Kreiswahlausschuss gemeinsam mit dem Notar die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge. Danach stellt der Kreiswahlausschuss die Wahlberechtigung der Absender fest, indem die auf den Umschlägen angegebenen Wahlnummern mit denen des Wählerverzeichnisses verglichen und dort mit Kugelschreiber oder Tinte abgehakt werden. Daraufhin werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, gemischt und dann gleichfalls geöffnet. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit dem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) An der Sitzung können auch die Stellvertreter des Kreiswahlausschusses als Wahlhelfer teilnehmen. Abstimmungsberechtigt sind sie nur, wenn das ordentliche Mitglied abwesend ist. Zur Unterstützung können auch die dem Landeswahlausschuss zugeteilten Wahlhelfer der Verwaltung hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Kreiswahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel,

1. wenn sie verspätet eingegangen sind;
2. wenn ein im Wählerverzeichnis nicht Eingetragener oder ein nicht Wahlberechtigter sie abgegeben hat;
3. wenn sie nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen haben; als verschlossen gilt auch ein Umschlag, dessen Klappe nicht fest zugeklebt oder nur eingeschoben ist;
4. wenn die Stimmzettel oder der Wahlumschlag Vermerke, Änderungen, Zusätze, Vorbehalte, Anlagen oder besondere Merkmale außer dem Wahlkreuz enthalten;
5. wenn sie mehr als ein zugelassenes Wahlkreuz oder kein Wahlkreuz enthalten;
6. wenn sie zerrissen oder stark beschädigt sind;
7. wenn sie den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen;
8. wenn der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält.

(6) Die Beschlüsse des Kreiswahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen oder über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Von der im Wahlkreis zu vergebenden Zahl der Sitze erhalten die einzelnen Wahlvorschläge so viele Sitze zugesetzt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Da ein Einzelwahlvorschlag nur einen Sitz erhalten kann, bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung nach Abs. 2 unberücksichtigt. In diesem Falle findet eine neue Berechnung nach Abs. 2 unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt.

(4) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbern des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt.

§ 21 Wahlniederschrift

(1) Der Gesamtvorgang der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Notar in einer Niederschrift festgehalten, die vom Kreiswahlausschuss und von ihm zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift muss außer den in § 19 Abs. 7 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die mitwirkenden Mitglieder des Kreiswahlausschusses und etwaige Wahlhelfer;
2. die Beschlüsse des Kreiswahlausschusses;
3. die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlkreis;
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
5. die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmenzahlen, bei Mehrheitswahlen die den Bewerbern zugefallenen Stimmenzahlen;
6. die Berechnung der Höchstzahlen;
7. die Verteilung der berechneten Höchstzahlen auf die Liste;
8. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze;
9. die Namen der danach zur Vertreterversammlung gewählten Vertreter.

(3) Der Kreiswahlleiter übersendet die Niederschrift mit sämtlichen Wahlunterlagen unverzüglich an den Landeswahlausschuss.

§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Landeswahlausschuss stellt aufgrund der von den Kreiswahlausschüssen übermittelten Wahlunterlagen das Wahlergebnis für die Wahlkreise und für den Bereich der KZVWL fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses gebunden, kann jedoch offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen. Das Wahlergebnis veröffentlicht er in der Dritten Wahlbekanntmachung unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber. Dabei sind der Inhalt des § 23 Abs. 1 bis 4 sowie die Anschrift des Landeswahlleiters anzugeben.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen 10 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei hat er sie darauf hinzuweisen, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht;
2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

Mit dem Eingang der Annahmeerklärung oder mit dem Ablauf der Erklärungsfrist erwirbt der gewählte Bewerber die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung.

(3) Lehnt ein gewählter Bewerber ab oder gilt seine Annahme als abgelehnt, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der im Wahlvorschlag dem bisher gewählten Bewerber folgt. Bei einem Einzelwahlvorschlag gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

V. Wahlanfechtung

§ 23 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Landeswahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der KZVWL anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Versendung der Dritten Wahlbekanntmachung.

(2) Die Anfechtung ist zu begründen.

(3) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen worden ist und eine Berichtigung unterblieben ist, und dass durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst sein kann.

(5) Die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft der Landeswahlausschuss. Wird die Wahl im Ganzen für ungültig erklärt, muss sie wiederholt werden. Befrikt die Ungültigkeit nur einen Wahlkreis, so muss sie in diesem wiederholt werden. Ist die Wahl eines Bewerbers wegen mangelnder Wählbarkeit ungültig, so gilt er als nicht gewählt. An seine Stelle tritt der ihm im Wahlvorschlag folgende Bewerber. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist mit Rechtsbehelfsbelehrung durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann durch Klage beim Sozialgericht Münster binnen eines Monats nach Zustellung angefochten werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke über die Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und die sonstigen Wahlunterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und mindestens bis zum Beginn der nächsten Wahl der Vertreterversammlung sorgfältig bei der Geschäftsstelle der KZVWL aufzubewahren.

§ 25

Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung muss spätestens am 1. 12. 2004 stattfinden. Der Landeswahlleiter hat sie rechtzeitig einzuberufen und leitet sie bis zur Wahl ihres Vorsitzenden, der unmittelbar danach zu erklären hat, ob er die Wahl annimmt, und im Fall der Annahme sein Amt sofort anzutreten hat. Gilt die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung wegen Hinterlegung einer schriftlichen Erklärung als angenommen, hat der Landeswahlleiter auch die Wahl des Stellvertreters oder ggf. eines Versammlungsleiters nach denselben Vorschriften durchzuführen.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung stellt der Vorsitzende der Vertreterversammlung das nachrückende Mitglied fest und erfüllt die Aufgaben nach § 22 Abs. 2 bis 4.

§ 26 Verweisung

Soweit diese Wahlordnung keine Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechend.

§ 27 Übergangsregelung

Bestimmungen der für das Jahr 2004 noch geltenden Satzung der KZVWL, die dieser Wahlordnung entgegenstehen, sind unwirksam.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung ist von der Vertreterversammlung am 4. 2. 2004 beschlossen worden. Sie tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 8. 3. 2004, Az.: III 9 – 3646.1.1, die vorstehende Wahlordnung mit bereits eingearbeiteten Maßgaben gem. § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Münster, den 12. März 2004

Dr. Dietmar Gorsk i
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2004 S. 374

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN) – Programmbereich „Breitenförderung“ –

RdErl. des Ministeriums für
Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 25. 2. 2004 – II B 4-950.43 –

Vorbemerkung

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport passt die REN-Breitenförderung fortlaufend den veränderten Marktgegebenheiten an. Zuletzt wurde die REN-Richtlinie zum 1. 1. 2003 novelliert. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Rahmenbedingungen für die REN-Förderung wiederum deutlich verändert. Zur Vorbereitung der Fortschreibung der Förderrichtlinien fand am 15. 1. 2004 ein Workshop statt, in dem die betroffenen Institutionen, Verbände und Anwender angehört wurden. Ihre Anregungen und Hinweise wurden bei der Änderung der REN-Richtlinie weitgehend berücksichtigt. Die Förderbedingungen wurden unter Berücksichtigung des Vorschaltgesetzes zum EEG vom 22. 12. 2003 und des Marktanreizprogramms zugunsten erneuerbarer Energien des BMU mit dem Ziel überarbeitet, die Breitenwirkung des REN-Programms weiter zu verbessern. Das Vorschaltgesetz zum EEG sieht erhöhte Vergütungssätze für die solare Stromerzeugung vor, so dass sog. aufgeständerte Photovoltaikanlagen inzwischen

grundsätzlich eine selbsttragende Wirtschaftlichkeit aufweisen und nur noch im Zusammenhang mit den aufgeführten Anwendungen in der REN-Breitenförderung gefördert werden.

Eine weitere Fortschreibung der Breitenförderung bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

Mit dem Programm soll die breite Markteinführung der vielen anwendbaren Techniken zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und für die rationelle Energieverwendung beschleunigt werden, um somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen zu leisten. Dabei sollen die Anlagen-techniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN-Programm) Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltssordnung (LHO) durch Zuwendungen, um die Markteinführung in Frage kommender Techniken zu beschleunigen (Breitenförderung). Dies trifft insbesondere für Investitionsvorhaben zu, die zugleich Projekte der „Landesinitiative Zukunftsenergien“ sind.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Beihilfungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Ausgaben für Errichtung, Reaktivierung und Ausbau folgender Anlagen:

2.1

Anlagen zur Verwertung von Abwärme:

2.1.1

Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für eine Wohneinheit,

2.1.2

Zentrale Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für mehrere Wohneinheiten,

2.1.3

Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme;

2.2

Regeltechnische Einrichtungen computergestützter Mess-, Regel- und Speichersysteme, die zu einer mindestens fünfzehnprozentigen Verbesserung der Energienutzung beitragen (außer Energieschirme);

2.3

Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die mit fossilen Energieträgern oder thermisch betrieben werden;

2.4

Geothermieanlagen für die Nutzung der Erdwärme mit Hilfsaggregaten als Muster- und Pilotanlage;

2.5

Tiefengeothermieanlagen zur direkten Nutzung der Erdwärme;

2.6

Thermische Solaranlagen für die Brauchwassererwärmung:

2.6.1

in Gebäuden mit ein oder zwei Wohneinheiten in Kombination mit Heizungsunterstützung und nur bei Vorhandensein einer Wärmeerzeugungsanlage **mit einem** Inbetriebnahmejahr ab 2002,

2.6.2

in Passivhäusern, in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten und als Verbundanlage für die Versorgung mehrerer Gebäude (auch mit ein oder zwei Wohneinheiten),

2.6.3

in Gewerbebetrieben,

2.6.4

Speicher- und Luftkollektoranlagen;

2.7

Biomasse- und Biogasanlagen:

2.7.1

Biomasse- und Biogasanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit Netzanbindung,

2.7.2

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage in Gebäuden, deren Jahresspäremänergieaufwand der EnergieeinsparVO entspricht;

2.8

Wasserkraftanlagen bis 1000 kW_{el} installierter Leistung;

2.9

Fotovoltaikanlagen mit Netzanbindung ab einer Mindestleistung von 2 kW_p:

2.9.1

„Multiplikatoranlagen“:

- FV-Anlagen auf/an Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, kirchlichen, sozialen oder karitativen Einrichtungen,
- FV-Anlagen im Rahmen des Programms „50 Solariedlungen in NRW“ oder in Verbindung mit dem Programm „REGIONALE“ oder bei gemeinnützigen Vereinen;
- FV-Anlagen mit innovativen Systemen zur Ertragssteigerung (+ 25 v.H. gegenüber „starren“ Anlagen am gleichen Standort),

2.9.2

fassadenintegrierte Anlagen,

2.9.3

dachintegrierte Anlagen (bei landwirtschaftlichen Betrieben nur auf dem Dach des Wohngebäudes),

2.9.4

gemeinsam getragene Projektanlagen (mit mindestens 10 Beteiligten);

2.10

Besondere Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach besonderer Prüfung durch die Bewilligungsstelle oder nach Zustimmung durch das MSWKS.

Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union (ABl. der EU Nr. L 010 vom 13/01/2001 S. 0033-0042);

3.2

Nicht antragsberechtigt sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen oder karitativen Einrichtungen auftreten,
- Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens nach der Definition der Europäischen Union (ABl. der EU Nr. L 010 vom 13/01/2001 S. 0033-0042) erfüllen; es sei denn, die beantragte Förderung erfolgt im Rahmen der „de minimis“ Regelung (ABl. der EU Nr. L 010 vom 13/01/2001 S. 0030-0032);

3.3

In besonders gelagerten Einzelfällen, beispielsweise bei Projekten mit erhöhtem Innovationsgrad oder besonderem Multiplikatoreffekt, kann das MSWKS den unter Nr. 3.2 genannten Stellen die Antragsberechtigung zuerkennen. Soweit erforderlich, erfolgt eine Einzelfallnotifizierung durch die Europäische Kommission.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 500.000 € wird die Förderung als Zuschuss gewährt, und zwar als:

5.2.1

Anteilsfinanzierung in den Fällen der Nrn. 2.1.2 bis 2.5, 2.6.4 bis 2.8 und 2.10.

5.2.2

Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nrn. 2.1.1, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3 und 2.9.

5.2.3

Es wird keine Förderung gewährt, wenn der Zuschuss weniger als 500 € je Vorhaben beträgt (Bagatellgrenze).

5.3

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 500.000 € wird die Förderung als zinsgünstiger Kredit gewährt (REN-Kreditprogramm).

5.4

Bei Biomasse-/Biogasanlagen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 500.000 € bis 1,5 Mio. € kann die Förderung als Zuschuss oder zinsgünstiger Kredit gewährt werden.

5.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben für

5.5.1

die projektbezogene Planung und Genehmigung, allerdings nur bei Realisierung des Projekts und höchstens bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.5.2

die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes,

5.5.3

Anlageninvestitionen,

5.5.4

Installationsarbeiten für einen betriebsbereiten Zustand der technischen Anlagen und Maschinen. Eigenleistungen sind nur mit den nachgewiesenen Ausgaben anzusetzen;

5.5.5

Blower-door-Messung;

5.6

Höhe der Zuwendung

5.6.1

Der Fördersatz gem. Nr. 5.2 (Zuschuss) beträgt:

- 15 v.H. bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.3 (gewerbliche Wärmerückgewinnungsanlagen), 2.2 (Mess-, Regel- und Speichersysteme), 2.4 (Geothermieranlage) und 2.6.4 (Speicher- und Luftkollektoranlagen),
- 25. v. H. bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 (zentrale Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung), 2.3 (Wärmepumpen) und 2.5 (Tiefengeothermieranlagen),
- 25. v.H. bei Vorhaben nach der Nr 2.7 (Biomasseanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 € bzw. 300.000 € bei einer Gemeinschaftsanlage von mindestens zwei eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieben,
- 25 v.H. bei Vorhaben nach 2.8 (Wasserkraftanlagen) bis zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 5.000 €/kW_{el} installierter Leistung,
- bis zu 40 v. H. bei Vorhaben nach Nr. 2.10,
- 1.100 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung),
- 600 € je Anlage zuzüglich 75 €/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.6.1 (Solarkollektoranlagen),
- 200 €/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nrn. 2.6.2 und 2.6.3 (Solarkollektoranlagen),
- 300 €/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.6.3 für die Erzeugung solarer Prozesswärme in Verbindung mit Vakuumröhrenkollektoren,
- 800 €/kW_p bei Vorhaben nach Nr. 2.9.1 (Multiplikatoranlagen) unabhängig von der Anlagentechnik,
- 800 €/kW_p bei Vorhaben nach Nr. 2.9.2 (fassadenintegrierte Anlagen),
- 400 €/kW_p bei Vorhaben nach Nr. 2.9.3 (dachintegrierte Anlagen),
- 400 €/kW_p bei Vorhaben nach Nr. 2.9.4 (Gemeinsam getragene Projektanlage mit mindestens 10 Beteiligten) unabhängig von der Anlagentechnik,

Förderfähig ist eine installierte Gesamtleistung von bis zu 10 kW_p bei Einzelanlagen und von bis zu 50 kW_p bei fassadenintegrierten Anlagen und bei gemeinsam getragenen Projektanlagen (mit mindestens 10 Beteiligten).

5.6.2

Bei Vorhaben nach Nr. 5.3 (REN-Kredit)

- kann der zinsgünstige Kredit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen (Obergrenze),

- liegt der Zinssatz für den Endkreditnehmer bis zu 5 Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

- Der Zins wird im Zeitpunkt der Zusage festgesetzt. Die Laufzeit des Kredites beträgt 10 Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr. Der Kredit ist in 9 gleichen Jahresraten zu tilgen.

- Bei Biomasse/Biogasanlagen ist die Kreditsumme für jedes einzelne Vorhaben auf max. 500.000 € begrenzt.

5.7

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen Dritter darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen staatlichen Subventionen ist nicht zulässig, wenn sie aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen (insbesondere aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm – AFP –) stammen. Die Höhe aller staatlichen Subventionen für Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich Landwirte) ist bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (Fotovoltaik) auf 49 v.H., bei Vorhaben nach Nr. 2.7.1 auf 30 v.H. und bei allen übrigen Vorhaben auf 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Thermische Solaranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 10 m² bei Flachkollektoren und 6 m² bei Vakuumröhrenkollektoren aufweisen. Im Antragsformular sind die voraussichtlichen Investitionskosten einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Solaranlage in Verbindung mit einer Wärmeerzeugungsanlage mit dem Inbetriebnahmejahr ab 2002 installiert wird, dass sie fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht.

- Es werden nur Solarkollektoranlagen gefördert, für die vom Hersteller ein Mindestenergieertrag von 525 kWh/m² · a (Kollektor) durch ein Prüfinstitut nachgewiesen wird (TRNSYS-Simulationsrechnung).
- Weiterhin muss die Prüfung nach DIN 4757, Teile 3 und 4, oder EN 12975, Teile 1 und 2, testiert sein.

Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein. Die Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen wird nicht gefördert.

6.2

Bei Fotovoltaikanlagen sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Antragsformular einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist. Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- „Multiplikatoranlagen“ müssen eine Visualisierungseinrichtung aufweisen, um die Stromproduktion einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.
- Bei innovativen Systemen zur Ertragssteigerung ist die geforderte Ertragssteigerung von mindestens 25 v. H. gegenüber herkömmlichen, starren Systemen von einem Sachverständigen zu testieren.
- Bei dachintegrierten Anlagen ist die Bauausführung konkret im Antrag zu beschreiben. Zu diesem Förderbereich gehören diejenigen Anwendungsbereiche der Fotovoltaik, bei denen sie neben der solaren Stromerzeugung eine weitere bautechnische Funktion übernimmt, wie z. B. als Dachhaut oder Sonnenschutz.
- Bei fassadenintegrierten Anlagen müssen die Fotovoltaikmodule in bautechnischer und gestalterischer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der senkrechten Außenfassade des Gebäudes darstellen (kein einfaches Anheften von Fotovoltaikmodulen an die Außenfassade).

- Es werden nur Photovoltaikanlagen gefördert, für die ein Qualitätszertifikat für die Photovoltaikmodule gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPRA“) und eine Bestätigung vorliegt, dass der zu installierende Wechselrichter der Grenzwertklasse B der DIN EN 55011/B bzw. DIN VDE 0875 Teil 11 entspricht.

Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierbei hat der Installateur oder Lieferant zu bestätigen, dass es sich um eine fabrikneue Anlage handelt (z. B. Gerätetyp oder Bestätigung mit Angabe der Fabrikationsnummern). Insbesondere für Photovoltaikanlagen gelten die bei Nr. 5.6.1 aufgeführten Förderhöchstgrenzen **je Zuwendungsempfänger und Jahr bzw. Standort und Jahr**. Für eine gemeinsam getragene Projektanlage müssen sich mindestens 10 antragsberechtigte Personen unter einer Geschäftsführung für einen Zeitraum von wenigstens 5 Jahren zu einem Projekt zusammenschließen.

6.3

Bei allen übrigen Fördergegenständen ist für die geplante Maßnahme ein Angebot/Kostenvoranschlag einer Liefer- oder Herstellerfirma mit dem Antrag einzureichen.

6.4

In Gebäuden, bei denen eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung zum Einsatz kommen soll, muss der Jahresprimärenergieaufwand der EnergieeinsparVO (ohne Einbeziehung der geplanten Lüftungsanlage) entsprechen. Mittels einer Blower-door Messung ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes – bezogen auf den L_{n50} -Wert des Gebäudes – höchstens das 1,5-fache pro Stunde beträgt. Lüftungsgeräte zur Wohnungslüftung benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); vgl. Bauregelliste B Teil 2, Lfd. Nr. 1.2.4.

6.5

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt, wobei Warmwasser-Zentralheizungsanlagen mit einem entsprechend dimensionierten Wärmespeicher und einem optimierten Abgasverhalten vorausgesetzt werden.

6.6

Tiefengeothermieranlagen zur direkten Nutzung der Erdwärme werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt.

6.7

Bei thermisch oder verbrennungsmotorisch angetriebenen Wärmepumpenanlagen ist der Nachweis, dass die Jahresarbeitszahl größer als 1,3 ist, mit dem Antrag einzureichen.

6.8

Mehrere Anträge von Antragstellern an einem Standort werden zusammengefasst und als ein Antrag für eine gemeinsame Anlage behandelt. Eine gemeinsame Anlage liegt dann vor, wenn die Einzelanlagen

- mit einer gleichartigen Anlagentechnik geplant werden,
- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- denselben technischen Zweck verfolgen.

6.9

Sämtliche mit dem Antrag eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7

Verfahren

7.1

Für Vorhaben nach Nr. 5.2 (REN-Zuschussförderung)

7.1.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen und werden von der Be-

willigungsstelle, dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforchung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS NRW), Standort Dortmund, Ruhrallee 1–3, 44139 Dortmund, ab dem 22. 3. 2004 entgegenommen. Vorher eingehende Anträge müssen umgehend zurückgesandt werden, um eine zeitliche Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller zu gewährleisten. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Antragsvordrucke sind

- bei C@ll NRW – dem Bürger- und ServiceCenter NRW – unter der Telefonnummer: 0180 – 3 100 110, unter der E-Mail-Adresse:info@CallNRW.de oder im Internet: www.call-nrw.de oder
- im Internet unter: www.ren-breitenfoerderung.nrw.de oder www.ils.nrw.de oder www.mswks.nrw.de

kostenlos erhältlich.

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax ist – auch zur Fristwahrung – nicht zulässig. Anträge können bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge oder Anträge, die bis zu diesem Termin nicht vervollständigt wurden, werden abgelehnt. Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides nur möglich, wenn die Erhöhung die Bagatellgrenze in Nr. 5.2.3 überschreitet.

7.1.2

Bewilligungsverfahren

Die Verwendung von Antragsvordrucken ist zwingend vorgeschrieben. Anträge, denen für das Jahr, in dem sie gestellt worden sind, wegen fehlender Haushaltssmittel nicht entsprochen werden kann, sind abzulehnen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (VV zu § 44 LHO NRW), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ergibt sich aus § 91 der LHO.

7.1.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist einheitlich in entsprechender Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen. Barquittungen und nicht bankbestätigte Bareinzahlungsbelege sowie Überweisungsträger mit bloßem Eingangsvermerk werden als Zahlungsbelege für die geförderte Anlage nicht anerkannt.

7.2

Für Vorhaben nach Nr. 5.3 (REN-Kreditprogramm)

7.2.1

Der Antrag auf Gewährung eines Kredites ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Musters (Formantrag) bei der jeweiligen Hausbank des Antragstellers zu stellen.

7.2.2

Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag – ggf. über das Zentralinstitut – an die NRW.Bank.

7.2.3

Eine Durchschrift des Antrages übersendet die Hausbank unverzüglich an das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforchung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS NRW), Standort Dortmund-Ruhrallee.

7.2.4

Das ILS NRW nimmt zu dem Antrag gegenüber der NRW.Bank innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Stellung.

7.2.5

Die NRW.Bank befindet darüber, ob sie der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des dem Endkreditnehmer einzuräumenden Kredites zusagt.

8

Das MSWKS behält sich vor, im Einzelfall einer Förderung durch die Bewilligungsbehörde abweichend von Nr. 5.3, 5.4, 6.1 bis 6.8 und 7.1.1 Satz 6 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessen zuzustimmen.

9**In-Kraft-Treten**

Dieser Runderlass tritt zum 1. 3. 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 2002, geändert durch Runderlass vom 22. 12. 2003 – II B 4-950.43 (SMBL. NW. 751) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2004 S. 379

911

**Naturschutzrechtliche
Eingriffsregelung bei Bundesfern- und
Landesstraßen gemäß Bundesnaturschutzgesetz
und Landschaftsgesetz NW – Eingriffsregelung
Straße (E Reg Stra)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für
Verkehr, Energie und Landesplanung
– III A 1-13-16(17) –
u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III 8 – 605.01.03.01/03 – v. 25. 2. 2004

Der Gem. RdErl. vom 25. 2. 1999 (MBL. NRW. 1999 S. 365) wird wie folgt geändert:

Punkt 5 erhält folgende Fassung:

„5**Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieses Erlasses wird bis zum 28. 2. 2009 verlängert. Der Erlass tritt mit Ablauf dieses Datums außer Kraft.“

– MBL. NRW. 2004 S. 383

922

**Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten
für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von
Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen
verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an
Einsatzkraftfahrzeugen der Feuerwehren, der
Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr
und des Rettungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung – III B 2 – 21-31/2010 –,
d. Innenministeriums – 73 – 52.07.01 –
u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie – III 8-0713.2.6.2/1 – v. 5. 3. 2004

1**Ausrüstungsvorschriften**

Nach § 52 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 StVZO i.V.m. § 55 Abs. 3 StVZO dürfen folgende Kraftfahrzeuge mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundum-

licht) und mit einer Warnvorrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein:

1.1

Einsatzkraftfahrzeuge der Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen zur Gefahrenabwehr

Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind solche, die für den Einsatz der Feuerwehr besonders gestaltet und die dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend zur Aufnahme der Besatzung, der feuerwehrtechnischen Beladung sowie der Lösch- und sonstigen Einsatzmittel eingerichtet sind. Auf den RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 25.9.2002 (MBL. NRW. S. 1074 – SMBL. NRW. 2129) – Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung – wird verwiesen. Für die Zugehörigkeit eines Kraftfahrzeugs zu einer Einheit oder Einrichtung zur Gefahrenabwehr sind bestimmte bauliche Merkmale oder Ausrüstungsteile nicht Voraussetzung. Entscheidend ist, dass das Kraftfahrzeug einer Einheit oder Einrichtung zur Gefahrenabwehr entsprechend §§ 1 Abs. 1 und 3 bis 6, 3 Abs. 2, 15, 18, 22 Abs. 2 oder § 32 FSHG angehört.

Hierzu zählen auch Kraftfahrzeuge privater Halter, die als Einsatzkraftfahrzeuge in den Fahrzeugpark einer Einheit oder Einrichtung zur Gefahrenabwehr eingebunden sind und ihr planmäßig zur Verfügung stehen.

1.2

Einsatzkraftfahrzeuge des Rettungsdienstes

Dies sind Fahrzeuge gem. § 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO (Notarztwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Rettungswagen und Krankentransportwagen).

Für die Zugehörigkeit eines Kraftfahrzeugs zum Rettungsdienst nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) – SGV. NW. 215, ist entscheidend, dass es sich um Kraftfahrzeuge der Träger nach § 6 RettG NRW, der nach § 13 RettG NRW im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und sonstigen privaten Anbieter (Verwaltungshelfer) sowie der nach dem 3. Abschnitt (§§ 18-27 RettG NRW) genehmigten Unternehmen handelt. Bei Kraftfahrzeugen der freiwilligen Hilfsorganisationen und sonstigen privaten Anbieter ist darauf zu achten, dass eine Vereinbarung nach § 13 Abs. 1 RettG NRW mit einem öffentlich-rechtlichen Träger nach § 6 RettG NRW abgeschlossen ist.

1.3

Einsatzkraftfahrzeuge entsprechend Nummern 1.1 und 1.2, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen auf Anforderung Aufgaben nach dem FSHG oder RettG NRW wahrnehmen.

2**Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn****2.1**

Nach § 38 Abs. 1 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Die Verwendung von blauem Blinklicht allein ist in diesen Fällen unzulässig.

2.1.1

Die Führer der Kraftfahrzeuge sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 bzw. § 35 Abs. 5 a StVO von den Vorschriften der StVO befreit (Sonderrechte); sie besitzen anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber jedoch keine „Vorrechte“. Dies erfordert von den Kraftfahrzeugführern erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Die Sonder-

rechte dürfen gemäß § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeübt werden.

2.1.2

Es ist unzulässig, blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn bei Ausbildungs- und Werkstattfahrten zu betätigen. Dagegen ist die gemeinsame Verwendung der Warneinrichtungen bei Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen zulässig. Den Kraftfahrzeugführern von Einsatzkraftfahrzeugen ist deshalb der Fahrtzweck vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben. Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen bedürfen für Feuerwehrfahrzeuge der Einwilligung der Gemeinde als Träger des Feuerschutzes, für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes der Einwilligung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, für die übrigen Kraftfahrzeuge der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

2.2

Blaues Blinklicht allein darf gemäß § 38 Abs. 2 StVO nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden (mindestens vier Fahrzeuge) verwendet werden. Die Betätigung des blauen Blinklichts allein löst für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht die Pflicht aus, sofort freie Bahn zu schaffen. Es wird kein „Vorrecht“ begründet.

Die Betätigung des blauen Blinklichts allein ist bei Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen zulässig.

2.3

Auf Rückfahrten von Einsätzen dürfen das blaue Blinklicht und das Einsatzhorn nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeugs die Sicherheit im Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle.

2.4

Die missbräuchliche Verwendung von blauem Blinklicht mit oder ohne Einsatzhorn ist gem. § 49 Abs. 3 Nr. 3 StVO ordnungswidrig; führt sie zur Schädigung von Personen oder Sachen, so ist der Führer oder der, der die Anordnung zur Betätigung der Warneinrichtungen gegeben hat, ggf. strafrechtlich verantwortlich und schadenersatzpflichtig.

2.5

Einsatzkraftfahrzeuge dürfen nur durch zuverlässige Kraftfahrzeugführer geführt werden. Die Kraftfahrzeugführer sind jährlich mindestens einmal im Rahmen der Kraftfahrerfortbildung über die Voraussetzungen und das Verhalten beim Fahren von Einsatzkraftfahrzeugen unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn – insbesondere über die Bedeutung der §§ 35 und 38 StVO – ausreichend zu belehren. Die Kraftfahrzeugführer sollen nach Abschluss des Unterrichts durch Unterschrift bestätigen, dass sie belehrt wurden. Die Träger des Feuerschutzes, der Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes und die freiwilligen Hilfsorganisationen führen hierüber einen Nachweis. Die freiwilligen Hilfsorganisationen haben jährlich einmal den Nachweis den nach § 18 Abs. 1 FSHG zuständigen Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Die Bezirksregierung ist zur Überprüfung berechtigt.

3

Sonderbestimmungen für Kreis- und Bezirksbrandmeister

Soweit die Kreis- und Bezirksbrandmeister oder deren Stellvertreter Einsatzaufgaben wahrnehmen, sind sie berechtigt, die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO in Anspruch zu nehmen. Die Kraftfahrzeuge der Kreis- und Bezirksbrandmeister können daher mit Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden. Sofern diese Fahrzeuge nicht nur für die Fahrten im Feuerwehreinsatz verwendet werden, sind die Kennleuchten für blaues Blinklicht durch geeignete Vorrichtungen so

an den Fahrzeugen anzubringen, dass sie jederzeit abgedeckt oder abgenommen werden können; sie dürfen nur bei Einsatzfahrten zur Einsatzstelle benutzt werden.

4

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV/A 2 – 21-31/20-22-38-28/84 –, d. Innenministers – 74 – 52.07.01 – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VC 1 – 0713.39 v. 9. 7. 1984 (SMBL. NRW. 922) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 383

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 15. 3. 2004 – IV.4 03.11-1/02

Die Botschaft der Portugiesischen Republik hat mit Verbalnote vom 23. Februar 2004 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Düsseldorf, Herr Dr. Jorge Frederico Pinto de Oliveira Baptista, am 21. Februar 2004 verstorben ist.

Das am 18. Dezember 2002 erteilte Exequatur ist einschließlich der am 13. Oktober 2003 erteilten vorläufigen Zulassung für den um die Reg.Bez. Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen erweiterten Konsularbezirk somit erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 384

Innenministerium

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums
v. 22. 3. 2004 – 36 – 2413

Gemäß § 14 Abs. 5 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BÖ NW) vom 15. Dezember 1992 (SGV. NRW. 7134) wird nachstehend die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen mit dem Stand vom 1. März 2004 veröffentlicht.

Anlage

**Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
in Nordrhein-Westfalen**

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle			Zul. Nr.	Arbeitsgem. mit
Abshoff	Gerd	59065	Hamm	Weststr. 4	A 16	H 75
Adam	Helmut	33602	Bielefeld	Viktoriastraße 49	A 17	
Adam	Ralf	42897	Remscheid	Hermannstr. 6	A 25	S 104
Albert	Hubert	59269	Beckum	Westfälische Straße 16	A 24	
Amberge	Friedrich	53721	Siegburg	Bahnhofstraße 23	A 14	
Amberge	Daniel	53639	Königswinter	Rheinallee 10	A 23	
Amos	Friedhelm	57080	Siegen	Helsbachstraße 103	A 22	
Apel	Rolf	53844	Troisdorf	Larstr. 153	A 28	M 41
Apitz	Christian	46395	Bocholt	Bärendorfstraße 10	A 21	
Arnold	Gerd	51642	Gummersbach	Karlstraße 1	A 29	
Arnscheidt	Ralf	45131	Essen	Veronikastr. 34	A 26	
Austerschmidt	Rolf-Heinz	50667	Köln	Am Malzbüchel 1	A 27	D 45, E 9, S 53
Bak	Gabriela	52525	Heinsberg	Auf dem Brand 24c	B 86	
Baltes	Franz-Peter	53879	Euskirchen	Kessenicher Straße 123	B 54	
Bank	Martin	53913	Swisttal-Buschhoven	Birkenweg 8	B 87	
Barenkamp	Helmut	49477	Ibbenbüren	Alstedder Grenze 12	B 51	W 19
Bauer	Ulrich	51588	Nümbrecht	Lindchenweg 1	B 84	G 45
Baum	Markus	51674	Wiehl	Schulstraße 2	B 70	
Becker	Hans-Dieter	50171	Kerpen	Bachstraße 133	B 90	S 81
Beckermann	Eduard	49525	Lengerich	Blumenweg 14	B 52	
Bedorf	Karl-Heinz	52477	Alsdorf	Linnicher Straße 11-13	B 49	
Berger	Gerrit	46535	Dinslaken	Scharnhorststraße 1	B 45	S 131
Beste	Horst	32427	Minden	Simeonsglacis 15a	B 58	G 28
Beyer	Eckehard	45881	Gelsenkirchen	Hafenstraße 12	B 67	
Biesgen	Klaus	44625	Herne	Dorstener Straße 222	B 48	
Birkenbach	Helmer	52525	Heinsberg	Schaffhauser Straße 13	B 57	
Blank	Andreas	53332	Bornheim	Husenbergweg 3	B 81	
Blecker	Gernot	57080	Siegen	Zeil 20	B 77	
Blinken	Robert	40225	Düsseldorf	Virchowstraße 1	B 89	T 21, D 10
Blum	Eike	42857	Remscheid	Stockder Straße 24	B 40	P 30
Böckem	Rudolf	53721	Siegburg	Kaiserstraße 117	B 32	
Bodem	Wolfgang	48653	Coesfeld	Borkener Straße 132a	B 72	
Bödicker	Heinz	48683	Ahaus	Fuistingstraße 6	B 44	M 59, O 8
Böhmer	Christian	58706	Menden	Am Hahnenbusch 4	B 71	B 31
Böhmer	Hans	58706	Menden	Am Hahnenbusch 4	B 31	B 71
Bomkamp	Heinrich	53123	Bonn	Europaring 15	B 68	
Bommes	Ulrich	41239	Mönchengladbach	Dahlener Straße 277	B 65	
Börger	Paul	46147	Oberhausen	Starenweg 31	B 47	
Bosse	Ingo	53175	Bonn	Körnerstr. 22	B 36	
Botta-Flock	Leokadia	51515	Kürten	Zur Linde 25	B 80	W 51
Böttcher	Klaus-Dieter	51469	Bergisch Gladbach	Richard-Zanders-Straße 97	B 82	
Botz	Alfred	41844	Wegberg	Bahnhofstraße 42	B 79	H 78
Bracht	Klaus	53757	St. Augustin	Ringstraße 88	B 83	
Brandau	Jochen	40629	Düsseldorf	Hardtstraße 54	B 59	
Brandt	Rolf	41515	Grevenbroich	Nordstraße 38	B 50	V 7
Brauer	Hubertus	40878	Ratingen	Am Brüll 19	B 66	G 44

Braune	Eckhard	32756	Detmold	Bachstraße 24	B 35	H 82
Braunmandl	Hans-Jürgen	45770	Marl-Sinsen	Münchsweg 2	B 73	
Brenke	Reinhard	34414	Warburg	Papenheimer Straße 50	B 53	
Breuker	Wilfried	48268	Greven	Bahnhofstraße 29	B 76	
Briewig	Peter	48249	Dülmen	Fehrbelliner Platz 1	B 64	
Brüggemann	Rainer	47441	Moers	Mühlenstraße 20	B 75	M 50
Brunn	Ludger	33034	Brakel	Berliner Straße 1a	B 34	K 82
Bureick	Ludger	33378	Rheda-Wiedenbrück	Kolpingstraße 18	B 62	
Burghaus	Bernhard	57392	Schmallenberg	Alter Reitplatz 6	B 61	
Burghaus	Andrea	57482	Wenden-Gerlingen	Koblenzer Str. 42	B 88	
Burghof	Albert	53919	Weilerswist	Trierer Straße 176a	B 69	
Buschmeier	Franz-Benno	47906	Kempen	Hunsrückstraße 1b	B 56	R 38
Buschmeyer	Michael	33106	Paderborn	Am Atlaswerk 18	B 74	
Carl	Horst	57072	Siegen	Berleburger Straße 1	C 7	
Cebulla	Harald	52511	Geilenkirchen	An der Vogelstange 28	C 13	
Claaßen	Andreas	46282	Dorsten	Am Schölzbach 113	C 12	C 5, G 24
Claaßen	Franz	46282	Dorsten	Am Schölzbach 113	C 5	C 12, G 24
Clemens	Friedhelm	57368	Lennestadt	Bürgerm.-Beckmann-Pl. 7	C 11	
Cremer-Scholzen	Magdalena	50765	Köln	Ludwig-Heinrich-Str.20	C 10	
d'Idler	Christian	57462	Olpe	Königsberger Str. 22	I 2	
Dahl	Annekathrin	58455	Witten	Crengeldanzstr. 81b	D 50	
Dahm	Johannes	57462	Olpe	Westfälische Straße 82	D 24	
Daum	Hans-Erich	58636	Iserlohn	Coronnastraße 1	D 44	
Dehne	Norbert	53115	Bonn	Herwarthstraße 4	D 35	
Dembowski	Karsten	51142	Köln	Am Rheinbrauhaus 10	D 48	H 41
Derscheid	Markus	51570	Windeck	Elmoresstr. 3	D 51	
Diedenhofen	Heinrich	47574	Goch	Südring 41	D 39	
Diefenbach	Frank	53945	Blankenheim	Ahrstr. 54	D 52	R 26
Dieper	Alexander	50667	Köln	Am Malzbüchel 1	D 45	A 27, E 9, S 53
Dietrich	Peter	53773	Hennet/Sieg	Flürchen 10	D 40	
Dingarten	Klaus-Dieter	51379	Leverkusen	Sandstr. 130	D 38	
Doerenkamp	Peter	53639	Königswinter	Siegburger Straße 34	D 43	
Dominicus	Walter	44797	Bochum	Heinrich-König-Straße 15	D 32	
Dorbath	Bernd	47546	Kalkar	Industriepark 4	D 49	
Dördelmann	Dierk	47138	Duisburg	Kiffward 20-22	D 23	P 27, R 45
Dornseifer	Andreas	57339	Erndtebrück	Weiherstraße 22	D 42	L 32
Dörschlag	Wolfgang	46397	Bocholt	Stifterweg 9	D 31	
Drees	Andreas	48145	Münster	Hohenzollernring 47	D 37	S 136
Drees	Bruno	50676	Köln	Koelhoffstraße 1	D 46	M 19, R 24
Drerup	Heinrich	48249	Dülmen	Nonnenwall 2	D 34	
Drescher	Manfred	59929	Brilon	Unter der Tonne 27c	D 33	
Droste	Johannes-Friedrich	59846	Sundern	Allendorfer Str. 10	D 41	
Dübbert	Peter	50679	Köln	Graf-Geßler-Straße 5	D 27	K 67
Düffel	Norbert	48155	Münster	An den Loddenburgschen 79	D 29	Q 1
Düster	Wilhelm	40225	Düsseldorf	Virchowstraße 1	D 10	T 21, B89
Ehrenstein	Rolf	50321	Brühl	Mühlenstr. 14	E 10	
Eicker	Hartmut	42489	Wülfrath	Heumarktstraße 19	E 14	
Eismann	Klaus	48565	Steinfurt	Johanniterstraße 41	E 19	
Elbert	Günter	50667	Köln	Am Malzbüchel 1	E 9	A 27, D 45, S 53
Elges	Bernd	32657	Lemgo	Hinterm Busch 5a	E 16	
Elschen	Udo	32049	Herford	Auf dem Dreische 44	E 21	
Engelbrecht	Arne	59065	Hamm	Weststraße 42	E 24	W 27
Epp	Ulrich	53721	Siegburg	Kaiser-Wilhelm-Platz 12	E 22	
Ernst	Petra	46236	Bottrop	Droste-Hülshoff-Str. 8	E 23	R 22
Esen	Hartmut-Peter	52511	Geilenkirchen	Von-Humboldt-Straße 118	E 18	
Ewald	Reinhold	53894	Mechernich	Kurfürstenstraße 4	E 20	
Exius	Dieter	44309	Dortmund	Schimmelstraße 29	E 12	
Fahle	Heinrich	44534	Lünen	Münsterstraße 72a	F 20	
Falk	Peter	46509	Xanten	Schulstraße 133	F 18	

Felten	Hans Walter	46240	Bottrop	Reulstraße 44	F 22	
Fey	Werner	33100	Paderborn	Senefelderstraße 18	F 26	K 70
Fiebig	Reinhard	42929	Wermelskirchen	Neuenhöhe 46	F 29	
Fischer	Horst	51469	Bergisch Gladbach	Bensberger Str. 117	F 30	
Fitzke	Gerhard	59939	Olsberg	Hauptstraße 102	F 23	S 95
Flasche	Michael	51647	Gummersbach	An den Eichen 10	F 32	
Frenken	Klaus	52499	Baesweiler	Aldenhovener Str. 7b	F 31	
Freudenberg	Günter	41334	Nettetal	Görresstraße 9	F 25	
Frielinghaus	Norbert	59227	Ahlen	Michaelstraße 16	F 19	
Füglein	Heiner	53721	Siegburg	Tierbungertstraße 2	F 27	
Gadziak	Karl-Heinz	59423	Unna	Massener Straße 54	G 42	G 38
Gadziak	Monika	59423	Unna	Massener Straße 54	G 38	G 42
Ganseuer	Erich	51570	Windeck	Zum großen Feld 4	G 32	
Garmann	Klemens	48477	Hörstel	Bahnhofstraße 15	G 36	
Gatzke	Max	44534	Lünen	Von-Born-Straße 25	G 41	
Gehrmann	Heinz-Dietrich	52146	Würselen	Klosterstraße 131	G 26	
Geier	Reinhard	32427	Minden	Simeonsglacis 15a	G 28	B 58
Gelbe	Jürgen J.	53359	Rheinbach	Keramikerstr. 47	G 47	
Gelhausen	Andreas	51588	Nümbrecht	Lindchenweg 1	G 45	B 84
Geratz	Rita	53773	Hennef/Sieg	Kegelswies 24	G 35	
Geratz	Karl-Heinz	53783	Eitorf	Brückenstraße 15	G 31	
Gerhards	Wolfgang	53879	Euskirchen	Carmanstraße 40	G 19	K 86
Gerlach	Heinz	59955	Winterberg	Am Leissen Köpfchen 5	G 33	
Gertz	Paul	51688	Wipperfürth	Lenneper Straße 17	G 48	S 78
Gesing	Ewald	46325	Borken	Albert-Schweitz.-Str.12	G 25	
Gesterkamp	Lambert	59192	Bergkamen	Obere Erlentiefenstraße 3	G 37	
Gierse	Franz-Josef	57392	Schmallenberg	Alter Bahnhof 15	G 21	S 137
Glunz	Wolfgang	40878	Ratingen	Am Brüll 19	G 44	B 66
Gödde	Winfried	33161	Hövelhof	Hollandsweg 12	G 29	
Golaszewski	Klaus	45657	Recklinghausen	Reitzensteinstraße 13	G 30	
Götz	Albrecht	40477	Düsseldorf	Schlossstr. 32	G 48	
Grafe	Dieter	59557	Lippstadt	Friedlandstraße 1	G 20	H 28
Gramann	Gerhard	59757	Arnsberg	Haddoweg 8	G 27	
Greiffendorf	Wolfgang	47906	Kempen	Donkring 41	G 23	
Grimberg	Wolfgang	44892	Bochum	Am Neggenborn 113	G 18	
Grove	Martin	59320	Ennigerloh	Im Drubbel 5	G 43	
Gürke	Günter	46282	Dorsten	Am Schölzbach 113	G 24	C 5, C 12
Gürke	Manfred	53783	Eitorf	Schoellerstraße 45	G 34	
Gurni	Rüdiger	59590	Geseke	Nordmauer 18b	G 46	M 69
Gurok	Mechthild	33100	Paderborn	Himmighauser Weg 30	G 39	
Haase	Alfred	59065	Hamm	Borbergstraße 4	H 32	
Hagedorn	Hubert	48653	Coesfeld	Wertchenstraße 29	H 59	
Hannen	Hans-Dieter	47803	Krefeld	Kempener Allee 8	H 52	
Häring	Hans-Peter	40667	Meerbusch	Moerser Straße 23	H 63	R 33
Harland	Peter	50126	Bergheim/Erft	Am Heerwege 1	H 46	
Hartmann	Stefan	51503	Rösrath	Hauptstr. 171a	H 79	T 15, Z 7, R 47
Hartmann	Iris	45257	Essen	Reulsbergweg 10	H 76	S 47
Hartmann	Heinrich	57439	Attendorn	Mainzer Straße 10	H 62	
Hase	Franz-Josef	44795	Bochum	Karl-Friedrich-Straße 88	H 38	
Hasselblatt	Joachim	53179	Bonn	Meckenheimer Str. 1	H 54	
Hausmanns	Walter	47799	Krefeld	Luisenstraße 95	H 72	
Hax	Werner	47608	Geldern	Buchenweg 15	H 50	S 57
Hein	Wolf-Rüdiger	46282	Dorsten	Hermannstraße 36	H 48	
Heinen	Arno	53879	Euskirchen	Dechant-Vogt-Straße 5	H 64	L 21
Heitmann	Joachim	57072	Siegen	Tiergartenstraße 39	H 45	
Helfer	Gerhard	41812	Erkelenz	Mühlenstr. 7	H 65	
Hellwig	Dieter	53123	Bonn	Bahnhofstraße 46	H 40	
Hengst	Rainer	33813	Oerlinghausen	Hauptstraße 40	H 71	
Henkel	Hermann-Günther	50667	Köln	Auf dem Berlich 34	H 70	

Henkelmann	Georg Uwe	59065	Hamm	Weststraße 4	H 75	A 16
Henschel	Dieter	50389	Wesseling	Westring 14	H 42	W 25
Herrmann	Horst	51379	Leverkusen	Am Kreispark 32	H 43	
Hesse	Manfred	59846	Sundern	Röhre 46	H 57	
Heuß	Dieter	51142	Köln	Am Rheinbrauhaus 10	H 41	D 48
Hildebrandt	Marian	48282	Emsdetten	Wilmersstr. 6	H 80	
Hille	Dietrich-Wilhelm	33607	Bielefeld	Lerchenstraße 40	H 49	
Hochstetter	Kristof	53227	Bonn	Adrianstraße 94a	H 55	
Hofmann	Ulrich	58840	Plettenberg	Eichendorffstraße 1	H 31	W 42
Hofmeister	Siegmund	53902	Bad Münstereifel	Ashfordstraße 53	H 56	
Holländer	Axel	41844	Wegberg	Bahnhofstraße 42	H 78	B 79
Hopp	Andreas	45549	Sprockhövel	Schultenbuschstr. 32	H 81	K 34
Hormes	Karl	50181	Bedburg	Neusser Straße 49	H 67	
Hübscher	Friedrich	45147	Essen	Hufelandstraße 15	H 73	
Hückelheim	Franz-Hubert	59557	Lippstadt	Friedlandstraße 1	H 28	G 20
Hülsmann	Thomas	32756	Detmold	Bachstraße 24	H 82	B 35
Hünerbein-Ahlers	Ulrich	47623	Kevelaer	Marktstraße 23	H 58	
Hüttenschmidt	Wilhelm	58285	Gevelsberg	Milsper Str. 43	H 74	
Hüttner	Georg	47533	Kleve	Nassauer Allee 84	H 53	
Inden	Arnd	52223	Stolberg	Burgstüttgen 13	I 1	
Jacob	Hans-Joachim	59872	Meschede	Feldstraße 37	J 14	
Jaeger	Hermann-Josef	46483	Wesel	Margaretenstraße 2	J 17	
Jäger	Rolf	40721	Hilden	Mettmanner Straße 31	J 13	K 49
Jakobitz	Uwe	50321	Brühl	Auguste-Viktoria-Str. 25	J 18	
Jamrosy	Bernd	52351	Düren	Moltkestraße 15	J 10	
Janssen	Bernd	45770	Marl	Vor den Büschen 2	J 6	
Jez	Wolfgang	58300	Wetter/Ruhr	Gustav-Vorsteher-Str. 7	J 9	
Johann auf der Heide	Bernd	33605	Bielefeld	Osningstraße 12	J 7	
Jökel	Norbert	50170	Kerpen	Ottostraße 1	J 15	
Juchheim	Klaus	59457	Werl	Industriestr. 9	J 12	S 112
Jungemann	Ekkehard	48231	Warendorf	August-Wessing-Damm 18	J 16	S 82
Kalverkamp	Hubert	48324	Sendenhorst	Rinkhöven 6	K 76	
Kampmann	Rolf	46485	Wesel	Quadenweg 2	K 81	
Kampmeier	Ulrich	32105	Bad Salzuflen	Am Herforder Tor 5	K 63	
Kappas	Detlef-Franz	41539	Dormagen	Unter den Hecken 103	K 74	L 24
Karger	Franz	51766	Engelskirchen	Hindenburgstraße 28	K 58	
Karner	Michael	33098	Paderborn	Le Mans Wall 5	K 69	
Karstadt	Hans-Peter	53332	Bornheim	Adenauerallee 31	K 65	
Katz	Ernst	57080	Siegen	Zeil 20	K 38	
Kell	Klas	52068	Aachen	Freunder Weg 106	K 85	
Kessel	Werner	53919	Weilerswist	Deutscher Platz 3	K 73	
Kiep	Eckhart	42283	Wuppertal	Bogenstraße 4	K 37	
Kipar	Otto	33142	Büren	Königstraße 16	K 79	
Kitzhöfer	Heinrich	41065	Mönchengladbach	Luise-Vollmer-Straße 19	K 59	
Klein	Hans-Peter	45128	Essen	Fischerstraße 13	K 35	
Klein	Wolfgang	53129	Bonn	Eduard-Otto-Straße 43	K 53	
Kleinbielen	Hubertus	47608	Geldern	Westwall 8	K 60	
Klouth	Wolfgang	53340	Meckenheim	Hauptstraße 94	K 57	
Kluß	Andreas	53879	Euskirchen	Carmanstr. 40	K 86	G 19
Klute	Erwin	45549	Sprockhövel	Schultenbuschstraße 32	K 34	H 81
Klütsch	Karl	42719	Solingen	Hahnenhauser Feld 2	K 78	
Knein	Gerhard	52152	Simmerath	Matthias-Zimmermann-Straße 13	K 77	
Kochs	Klaus	50226	Frechen	Kölner Straße 22	K 75	
Köhler	Detlef	58119	Hagen	Neuer Schloßweg 25	K 54	
Köhncke	Ulf	45127	Essen	Am Waldhausenpark 9	K 42	
Körner	Ulrich	44791	Bochum	Castropener Straße 12	K 68	
Korte	Meinolf	58454	Witten	Wullener Feld 7	K 55	
Kostka	Egon	57439	Attendorn	Mainzer Straße 48	K 84	

Kottsieper	Hans	40670	Meerbusch	Otto-Hahn-Str. 8a	K 62	M 43
Kraft	Jürgen	45468	Mühlheim an der Ruhr	Eppinghofer Straße 25	K 56	
Kremer	Wilhelm-Josef	33100	Paderborn	Senefelderstraße 18	K 70	F 26
Kretschmer	Andreas	45657	Recklinghausen	Westerholter Weg 134	K 80	V 14
Krieger	Thomas	51643	Gummersbach	Wilhelmstraße 13	K 83	
Kroll	Dieter	52070	Aachen	Zollernstraße 33	K 71	
Kros	Johannes	33034	Brakel	Berliner Straße 1a	K 82	B 34
Kuckuck	Holger	50126	Bergheim/Erft	Bahnstraße 8	K 87	
Kühme	Hans-Joachim	32312	Lübbecke	Hinter der Mauer 5	K 66	S 102
Kühnhausen	Martin	50679	Köln	Graf-Geßler-Straße 5	K 67	D 27
Kullmann	Folker	51465	Bergisch Gladbach	Langemarckweg 61	K 43	
Lamberty	Alexander	41539	Dormagen	Unter den Hecken 103	L 24	K 74
Langendonk	Gerhard	53225	Bonn	Steinerstr. 52	L 19	
Langer	Gerold	32257	Bünde	Bismarckstraße 11	L 13	L 29
Langer	Heike	32257	Bünde	Bismarckstraße 11	L 29	L 13
Lehmann	Michael	45259	Essen	Nottekampsbank 111	L 18	
Leinfelder	Franz	42781	Haan	Wilhelmstraße 33	L 26	
Leisse	Wolfgang	53879	Euskirchen	Dechant-Vogt-Straße 5	L 21	H 64
Lenz	Hermann-Josef	37671	Höxter	Wilhelm-Busch-Weg 1	L 20	
Lenzke	Hagen	52076	Aachen	Eupener Str. 272	L 27	S 117
Levermann	Josef	53359	Rheinbach	Koblenzer Straße 10	L 12	
Ley	Martin	50374	Erfstadt	Bonner Straße 21	L 22	
Lindemann	Lothar	59494	Soest	Paradieser Weg 8	L 33	
Linke	Ulrich	45884	Gelsenkirchen	Schwarzmühlenstraße 102	L 25	
Lips	Thomas	57319	Erndtebrück	Weiherstr. 22	L 32	D 42
Liskes	Harald	40217	Düsseldorf	Kronprinzenstraße 18	L 30	
Lockemann	Reiner	58791	Werdohl	Breslauer Straße 9	L 16	
Löffler	Harald	52076	Aachen	Hirzenrott 13	L 31	
Lückenbach	Hans-Peter	51469	Bergisch Gladbach	Gierather Wald 11	L 15	
Ludwig	Robert	59494	Soest	Feldmühlenweg 18	L 14	S 92, L 34
Ludwig	Johannes	59494	Soest	Feldmühlenweg 18	L 34	L 14, S 92
Luigs	Wilhelm	44319	Dortmund	Wickeder-Hellweg 152	L 17	
Lüttringhaus	Tom	42109	Wuppertal	Bornberg 48	L 23	
Maerten	Jürgen	32816	Schieder-Schwalenberg	Bombergstraße 5	M 4	
Magendanz	Achim	53359	Rheinbach	Von-Liebig-Str. 13	M 68	S 122
Maraite	Frank	51812	Erkelenz	Südpromenade 25	M 54	
Marchlik	Heinz	53819	Neunkirchen	Parkstraße 4	M 63	
Marschall	Frank	53332	Bornheim	Breniger Str. 2	M 56	
Marx	Hans-Jürgen	46145	Oberhausen	Bahnhofstr. 57	M 57	
Matheußek	Heinz	45136	Essen	Sabinastr. 14c	M 38	W 47
Mathow	Wolfgang	51373	Leverkusen	Hardenbergstraße 23	M 39	M 61
Mathow	Regina	51373	Leverkusen	Hardenbergstraße 23	M 61	M 39
Mausbach	Judith	45894	Gelsenkirchen	Hochstr. 78	M 71	
Mayerhofer	Alexander Rudolf	42651	Solingen	Mummstraße 51	M 62	
Meinecke	Hartmut	33602	Bielefeld	Friedrich-Verleger-Str. 7	M 32	
Meise	Uwe	41063	Mönchengladbach	Hohenzollernstr. 206/208	M 49	
Mensing	Volker	50126	Bergheim/Erft	Heerstraße 46a	M 47	N 14
Menzen	Josef	53115	Bonn	Beethovenstr. 44	M 48	
Mertens	Wolfgang	40670	Meerbusch	Otto-Hahn-Str. 8a	M 43	K 62
Mertens	Bernhard	47906	Kempen	Heinrich-Horten-Str. 1	M 65	R 20
Mertens	Ludger	59348	Lüdinghausen	Kalandsweg 5	M 42	
Meyer	Gabriele	33803	Steinhagen	Lange Str. 64a	M 66	
Michel	Dieter	46049	Oberhausen	Mülheimer Straße 1	M 28	
Michels	Lothar	47533	Kleve	Lindenallee 48	M 33	
Middendorf	Jörg	59269	Beckum	Grüner Weg 32	M 64	
Middrup	Hubert	45721	Haltern am See	Annabergstr. 134	M 40	P 26
Miebach	Peter	51766	Engelskirchen	Overather Straße 5	M 46	

Mittelstädt	Bernd	58095	Hagen	Hindenburgstr. 12	M 35	
Mittelstaedt	Karl-Heinz	42349	Wuppertal	Jägerhofstraße 199	M 45	
Mohing	Georg A.	57076	Siegen	Auf dem Stein 40	M 60	
Möller	Gunnar	33605	Bielefeld	Osningstr. 12	M 70	
Möllers	Reinhard	48683	Ahaus	Fuistingstraße 6	M 59	B 44, O8
Monka	Franz-Michael	40625	Düsseldorf	Hatzfeldstraße 16	M 51	
Mosch	Paul-Josef	47533	Kleve	Hoffmannallee 77	M 36	
Muché-Deussen	Marion	40721	Hilden	Mettmanner Straße 31	K 49	J 13
Mühlhans	Andreas	41464	Neuss	An der Obererft 56	M 58	
Muhr	Bruno	50676	Köln	Koelhoffstraße 1	M 19	D 46, R 24
Müller	Gerhard	47441	Moers	Mühlenstraße 20	M 50	B 75
Müller	Horst	53844	Troisdorf	Larstr. 153	M 41	A 28
Müller	Dirk	59590	Geseke	Nordmauer 18b	M 69	G 46
Mümken	Norbert	59555	Lippstadt	Rathausstr. 2	M 67	S 69
Münch	Gerhard	50321	Brühl	Römerstraße 414	M 52	
Nagel	Eckhart	47807	Krefeld	Philipp-Reis-Straße 16B	N 15	
Neuenhausen	Heinz	41468	Neuss	Haselweg 24	N 11	
Niedermeyer	Manfred	42329	Wuppertal	Vohwinkeler Straße 141	N 9	
Niehoff	Walter	48599	Gronau	Wilhelmstr. 32	N 17	
Nigge	Franz	50126	Bergheim/Erft	Heerstraße 46a	N 14	M 47
Nitsche	Hartmut	58097	Hagen	Fleyer Straße 98	N 13	P 19
Nolte	Werner	41747	Viersen	Dülkener Straße 71	N 10	S 133
Nonhoff	Peter	48653	Coesfeld	Alte Münsterstraße 9	N 7	
Nordhues	Benedikt	44263	Dortmund	Lange Hecke 31	N 16	N 6
Nordhues	Herbert	44263	Dortmund	Lange Hecke 31	N 6	N 16
Oberste	Paul-Josef	57399	Lennestadt	Dierkesstraße 32a	O 5	
Ochel	Markus	51643	Gummersbach	Am Wiedenhof 18	O 10	O 6
Ochel	Dietmar	51643	Gummersbach	Am Wiedenhof 18	O 6	O 10
Op de Hipt	Guido	47475	Kamp-Lintfort	Rheinberger Str. 359	O 11	
Orb	Hansjörg	58093	Hagen	Berchumer Straße 45	O 3	W 37
Ostendorf	Klaus	48683	Ahaus	Fuistingstraße 6	O 8	B 44, M 59
Otte	Thomas	59199	Bönen	Bergstraße 5	O 9	
Parthesius	Reinhold	58097	Hagen	Fleyer Straße 98	P 19	N 13
Paßmann	Hans-Jochem	45721	Haltern am See	Annabergstr. 134	P 26	M 40
Peil	Otto	42651	Solingen	Dorper Straße 20	P 31	
Pennekamp	Ulrike	42549	Velbert	Regerstraße 3	P 28	
Peters	Thomas	47138	Duisburg	Kiffward 20-22	P 27	D 23, R 45
Petersen	Michael	45894	Gelsenkirchen	Uhlenbrockstr. 10	P 33	
Philipp	Gerhard	53840	Troisdorf	Kirchstraße 23	P 21	
Piepenbrock	Herbert	33415	Verl	Bielefelder Straße 215	P 14	
Pieper	Guido	59929	Brilon	Klimberg 2	P 32	
Pilhatsch	Walter	53173	Bonn	Rüngsdorfer Str. 6	P 12	P 29
Pilhatsch	Martin	53173	Bonn	Rüngsdorfer Str. 6	P 29	P 12
Pinnow	Hans-Joachim	42477	Radevormwald	Blumenstraße 1	P 25	
Platzen	Herbert	41748	Viersen	Nelsenstraße 17d	P 23	
Plumhoff	Jürgen	32549	Bad Oeynhausen	Flachsbleiche 6	P 22	
Pölling	Rudolf	48653	Coesfeld	Münsterstraße 49	P 18	
Pomrenke	Helmut	44139	Dortmund	Hainallee 64	P 17	
Pörings	Helmut	47051	Duisburg	Düsseldorfer Straße 88	P 15	
Pricken	Stefan	42857	Remscheid	Stockder Straße 24	P 30	B 40
Quatmann	Burkhard	48155	Münster	An den Laddenbüsch 79	Q 1	D 29
Reinhardt	Wolfram	47198	Duisburg	Baumstraße 37	R 43	
Reinicke	Rolf	33165	Lichtenau	Finkestraße 32	R 21	
Reisig	Matthias	47138	Duisburg	Kiffward 20-22	R 45	D 23, P 27
Riedel	Albrecht	59872	Meschede	Im Schwarzen Bruch 54	R 42	
Riedel	Karl-Heinz	32105	Bad Salzuflen	Herforder Straße 215	R 44	
Rieger	Josef	50354	Hürth/Rhld.	Lehnengasse 13	R 29	
Riemer	Jürgen	52477	Alsdorf	Otto-Brenner-Straße 5	R 41	
Robens	Kurt	52428	Jülich	Kurfürstenstraße 10	R 28	

Roes	Erich-Peter	40667	Meerbusch	Moerser Straße 23	R 33	H 63
Röhrig	Clausbernd	42719	Solingen	Zeppelinstraße 52	R 15	
Rossie	Karl	41238	Mönchengladbach	Uhlandstraße 32	R 25	
Roth	Christoph	51375	Leverkusen	Saarbrücker Str. 2a	R 46	
Rottländer	Thomas	50997	Köln	Im Rotkehlchenweg 3	R 35	
Rox	Heinz-Josef	47906	Kempen	Heinrich-Horten-Str. 1	R 20	M 65
Rücker	Stefan	50676	Köln	Koelhoffstraße 1	R 24	D 46, M 19
Ruhe	Thomas	51503	Rösrath	Hauptstr. 171a	R 47	T 15, Z 7, H79
Ruhmhardt	Reiner	51143	Köln	Westfeldgasse 3	R 27	V 15
Rummenie	Wilhelm	33175	Bad Lippspringe	Bleichstraße 28	R 31	
Rumpf	Dieter	41836	Hückelhoven	Roermonder Straße 2	R 30	
Runge	Peter	47906	Kempen	Hunsrückstraße 1b	R 38	B 56
Ruppert	Wolfgang	53125	Bonn	Hubertusstraße 29	R 40	
Rürup	Klaus	46236	Bottrop	Droste-Hülshoff-Str.8	R 22	E 23
Rütz	Heinz	53945	Blankenheim	Ahrstraße 54	R 26	D 52
Rütz	Uwe	53229	Bonn	Löwenburgstraße 16	R 32	
Saeger	Rolf	51688	Wipperfürth	Lenneper Straße 17	S 78	G 48
Sartingen	Hans	41751	Viersen	Friedhofsallee 63	S 51	S 121
Sartingen	Christoph	41751	Viersen	Friedhofsallee 63	S 121	S 51
Sauerzapfe	Lutz	52064	Aachen	Jakobstraße 120	S 76	
Schaaf	Albrecht	53879	Euskirchen	Kommerner Straße 136	S 90	
Scharlemann	Harry	50667	Köln	Am Malzbüchel 1	S 53	A 27, D 45, E9
Schemmer	Bernhard	46325	Borken	Von-Basse-Straße 1	S 88	W 40
Schenk	Johannes	42897	Remscheid	Hermannstr. 6	S 104	A 25
Schiffer	Bernd	40599	Düsseldorf	Am Könen 62	S 127	
Schildheuer	Erich	59065	Hamm	Weststraße 42	S 115	
Schink	Wolfgang	53937	Schleiden	Am alten Rathaus 1	S 103	
Schleifenbaum	Rainer	33607	Bielefeld	Mühlenstraße 31	S 96	
Schlenga	Michael	58300	Wetter/Ruhr	Gartenstraße 5	S 116	
Schliephake	Karl-Heinz	45257	Essen	Reulbergweg 10	S 47	H 76
Schlüter	Bernhard	48145	Münster	Hohenzollernring 47	S 136	D 37
Schmautzer	Klaus-Dieter	45289	Essen	Haverkamp 42	S 86	
Schmidt	Stephan	53859	Niederkassel	Bahnstraße 9	S 99	
Schmidt	Karl-Heinz	32312	Lübbecke	Hinter der Mauer 5	S 102	K 66
Schmitt	Henning	45136	Essen	Lönsberg 30	S 119	
Scholl	Raimund	41747	Viersen	Dülkener Str. 71	S 133	N 10
Schölling	Gerd	40822	Mettmann	Dessauer Weg 8	S 61	S 135
Schölling	Bernd	40822	Mettmann	Dessauer Weg 8	S 135	S 61
Schorstein	Frieder	52351	Düren	Marienstraße 4	S 75	
Schröder	Rainer	59872	Meschede	Rochusweg 3	S 94	W 33
Schulte	Ludger	44141	Dortmund	Karl-Marx-Straße 32	S 118	T 13, T 28
Schulte	Markus	57392	Schmallenberg-Fredeburg	Alter Bahnhof 15	S 137	G 21
Schultze	Wolf-Rainer	41469	Neuss	Am Sandhof 19	S 128	
Schumacher	Robert	52249	Eschweiler	Bourscheidtstr. 3a	S 129	
Schumacher	Walter	52076	Aachen	Eupener Str. 272	S 117	L 27
Schumann	Wolfgang	32584	Löhne	Rosenstr. 30	S 70	
Schuster	Otmar	45468	Mülheim an der Ruhr	Löhberg 78	S 80	
Schwarzbach	Rudolf	47608	Geldern	Buchenweg 15	S 57	H 50
Schwefer	Meinolf	59494	Soest	Feldmühlenweg 18	S 92	L 14, L 34
Schwerdtner	Ronald	47877	Willich	Mittelstr. 108	S 130	
Schwermer-Funke	Werner	59939	Olsberg	Hauptstraße 102	S 95	F 23
Seelbach	Jürgen	57074	Siegen	Leimbachstraße 207	S 120	
Sengelhoff	Theodor	50171	Kerpen	Bachstraße 133	S 81	B 90
Sieberichs	Herbert	47608	Geldern	Wettener Straße 76	S 132	
Siebert	Christian	58507	Lüdenscheid	Knapperstr. 45	S 140	
Siedhoff	Werner	59457	Werl	Industriestr. 9	S 112	J 12
Siemes	Gustav	41747	Viersen	Ninive 63	S 71	
Sieveneck	Bernhard	48291	Telgte	Wolbecker Straße 34a	S 107	

Skutta	Heinrich	48155	Münster	Dyckburgstraße 8	S 111	
Sommerhoff	Christian	44229	Dortmund	Olpketalstraße 14	S 138	
Sondermann	Klaus	32425	Minden	Bussardstraße 6	S 108	
Sopart	Guido	57413	Finnentrop-Rönhausen	Lindenweg 6	S 139	
Spelter	Jürgen	40699	Erkrath	Trillser Siepen 3	S 126	
Spitthöver	Rudolf	48231	Warendorf	August-Wessing-Damm 18	S 82	J 16
Stahl	Meike	57250	Netphen	Am Berg 8	S 123	
Stangier	Johannes	59423	Unna	Massener Straße 130	S 124	
Steden	Otmar	53359	Rheinbach	Von-Liebig-Str. 13	S 122	M 68
Stefer	Wolfgang	50672	Köln	Bismarckstraße 12	S 101	
Stegen	Werner	53757	Sankt Augustin	Brueghelstraße 22	S 106	
Steinkamp	Ernst	32756	Detmold	Sylbeckestraße 39a	S 98	
Steinlage	Andreas	46535	Dinslaken	Scharnhorststraße 1	S 131	B 45
Stenzel	Heribert	42117	Wuppertal	Friedrich-Ebert-Str. 436	S 100	
Stichling	Udo	42277	Wuppertal	Hügelstraße 15	S 113	S 60
Stichling	Wolfgang	42277	Wuppertal	Hügelstraße 15	S 60	S 113
Stollenwerk	Hermann-Josef	50126	Bergheim/Erft	Bahnstraße 8	S 93	
Stör	Peter	59555	Lippstadt	Rathausstr. 2	S 69	M 67
Strickling	Michael	45721	Haltern am See	Bahnhofstr. 25	S 134	
Sundermann	Wilhelm-Karl	48431	Rheine	Neuenkirchener Str.34	S 85	T 29
Süselbeck	Gerd	46535	Dinslaken	Rheinaue 35a	S 125	
te Laak	Klaus	46459	Rees	Rudolf-Diesel-Str. 5	L 28	
Teichmann	Josef	48431	Rheine	Neuenkirchener Str. 34	T 29	S 85
Teusner	Peter	50374	Erfstadt	Bliesheimer Straße 3	T 20	
Theisen	Bruno	33330	Gütersloh	Lothringer Str. 14	T 18	V 16
Theissen	Hans	52066	Aachen	Eupener Straße 4	T 30	
Thomas	Ernst-Herbert	58636	Iserlohn	Hindenburgstraße 5	T 24	
Tiemann	Ingo	44141	Dortmund	Karl-Marx-Straße 32	T 28	S 118, T 13
Tiemann	Hartwig	44141	Dortmund	Karl-Marx-Straße 32	T 13	S 118, T 28
Tillmanns	Harald	41849	Wassenberg	Lothforsterstraße 6	T 27	
Tollmann	Jürgen	52399	Merzenich	An der Windmühle 80	T 23	
Töpfer	Klaus	51503	Rösrath	Hauptstraße 171a	T 15	H 79, Z 7, R 47
Töpfer	Gerd-Joachim	40474	Düsseldorf	Hermann-Weill-Str.2a	T 25	
Töpfer	Rolf	40225	Düsseldorf	Virchowstraße 1	T 21	D 10, B 89
Totzek	Jan	42651	Solingen	Dorper Straße 20	T 32	
Trampe	Heinrich	59269	Beckum	Nordstraße 41	T 22	
Trippler	Werner	48308	Senden	Anton-Aulke-Ring 2a	T 26	
Tüllmann	Uwe	50259	Pulheim	Venloer Str. 114	T 31	
Valter	Richard	52372	Kreuzau	Hauptstraße 21	V 13	
Vedder	Guido	46562	Voerde	Am Sternbusch 13	V 12	
Verfürth	Heinz-Max	41515	Grevenbroich	Nordstraße 38	V 7	B 50
Vesper	Ralf	45529	Hattingen	Oberwinzerfeld 25	V 10	
Vogel	Helmar	53797	Lohmar	Finkenweg 15	V 11	
Vogel	Franz	53121	Bonn	Röckumstr. 8	V 2	
Vogt	Jürgen	45657	Recklinghausen	Westerholter Weg 134	V 14	K 80
Völlmecke	Hans	51143	Köln	Westfeldgasse 3	V 15	R 27
Vollmer	Ernst	51545	Waldbröl	Höhenweg 14	V 8	
Vorholz	Hans-Dieter	52064	Aachen	Bahnhofstraße 1	V 4	W 49
Vormweg	Frank	33330	Gütersloh	Lothringer Str. 14	V 16	T 18
Wächtler	Rolf	50389	Wesseling	Westring 14	W 25	H 42
Walter	Norbert	46483	Wesel	Fluthgrafstraße 7	W 38	
Wassermann	Wolfgang	58093	Hagen	Berchumer Straße 45	W 37	O 3
Wehmeyer	Rudolf	48159	Münster	Grevener Straße 75	W 45	
Weingart	Bernd	40764	Langenfeld	Friedhofstraße 8	W 39	
Weishaupt	Peter	42279	Wuppertal	Immenweg 29	W 46	
Wenzel	Walter	50823	Köln	Gutenbergstraße 88	W 34	
Wicker	Henning	58840	Plettenberg	Eichendorffstraße 1	W 42	H 31
Wiegand	Martin	33790	Halle	Danziger Weg 11	W 35	

Wiegen	Jürgen	44229	Dortmund	Durchstr. 16	W 48	
Wiegers	Reinhold	32469	Petershagen-Lahde	Bahnhofstr. 10	W 31	
Wiemerslage	Helmut	49477	Ibbenbüren	Alstedder Grenze 12	W 19	B 51
Wiemes	Walter	59302	Oelde	Warendorfer Straße 43	W 43	
Wild	Peter	41812	Erkelenz	Ziegelgasse 16	W 52	
Wilkens	Gerd	33334	Gütersloh	Bokemühlenfeld 6	W 50	
Wilms	Peter-Leo	52428	Jülich-Koslar	Fuchsweg 9	W 53	
Winandi	Richard	52222	Stolberg/Rhld.	Vogelsangstraße 145	W 41	
Windeisen	Wilhelm	59872	Meschede	Rochusweg 3	W 33	S 94
Wirtz	Ralf	45136	Essen	Sabinastr. 14c	W 47	M 38
Wolff	Klaus	59065	Hamm	Weststraße 42	W 27	E 24
Wolff	Detlef	51515	Kürten	Zur Linde 25	W 51	B 80
Woltering	Kurt	46414	Rhede	Wagenfeldstraße 20	W 32	
Wülfing	Heinrich-Martin	46325	Borken	Von-Basse-Straße 1	W 40	S 88
Wüller	Herbert	52064	Aachen	Bahnhofstr. 1	W 49	V 4
Zimmermann	Manfred	51503	Rösrath	Hauptstraße 171a	Z 7	H 79, T 15, R 47
Zimmermann	Holger	51147	Köln	Heidestraße 13	Z 9	
Zivkovic	Ante	53937	Schleiden/Eifel	Marienstraße 4	Z 8	
Zurhorst	Michael	59368	Werne	Landwehrstraße 143	Z 10	

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Durchführung des
Berufsbildungsgesetzes (BBiG);
Vorschläge
für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten
in die Berufsbildungsausschüsse
der Tierärztekammern Nordrhein
und Westfalen-Lippe**

Bek. d. Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– VI-1-19.21.00 – v. 22. 3. 2004

Die aufgrund von § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), bei den Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berufungen der bisherigen Mitglieder neu zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes werden die in den Bezirken der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe bestehenden vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, bis spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen sowie die Bestätigung darüber, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben.
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagsberechtigten Berufsorganisationen.

– MBl. NRW. 2004 S. 394

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569